

BEKANNTMACHUNG Amtsblatt v. 11.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Reppenstedt hat mit Datum vom 31.01.2024 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG auf Plangenehmigung des Neubaus eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt gestellt. Der geplante Neubau soll die Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Ortskern und der Sportanlage verbessern. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Reppenstedt:

Gemeinde Reppenstedt: Gemarkung Reppenstedt, Flur 3, Flurstück 39/14, 104/11, 104/70

Gemeinde Reppenstedt: Gemarkung Reppenstedt, Flur 4, Flurstücke 33/2, 41, 42, 70/16

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 11.03.2024
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe